



GEMEINDE HURLACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.05.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:27 Uhr
Ort:	Haus der Begegnung Hurlach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glatz, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Absenger, Daniel

Mitglieder des Gemeinderates

Bihler, Roland

Böhm, Michael

Freudling, Thomas

Holland, Alexander

Kruppa, Phillip

Rid, Johann

Schmid, Markus

Schmid, Markus (Dirigent)

Anwesend ab TOP 8.

von Schnurbein, Renate

Wild, Stefan

Schriftführerin

Lauer, Anna

Verwaltung

Lichtblau, Otto

Piller, Patrik

Kämmerer VG Igling

Geschäftsstellenleiter VG Igling

Weitere Anwesende:

1 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bürgle, Nick

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2021
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung
Vorlage: GH/Kä/046/2021
4. Wasserversorgung Hurlach: Inneres Darlehen
Vorlage: GH/Kä/047/2021
5. Bauplatzvergabe Keltenfeld III Festlegung Start 3. Vergabeverfahren
Vorlage: GH/HA/075/2021
6. Antrag auf Isolierte Befreiung: Errichtung einer Backsteinmauer an der Nordwest-Grenze auf dem Flurstück 207/5, Angerstraße 37, Gemarkung Hurlach
Vorlage: GH/BA/366/2021
7. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Gartenhütte mit Abstellraum und Holzlager auf dem Flurstück 1272/2, Kolonie 8, Gemarkung Hurlach
Vorlage: GH/BA/360/2021
8. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle an den Bestand, Einbau eines Warmbereiches in den Bestand und Änderung der Fassade auf dem Flurstück 250/0, Gemarkung Hurlach
Vorlage: GH/BA/356/2021
9. Abwägungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord" - Erneute Auslegung
Vorlage: GH/BA/358/2021
10. Satzungsbeschluss: 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord"
Vorlage: GH/BA/359/2021
11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2021 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Keine.

3. Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung

Sachverhalt:

Vortrag Hr. Lichtblau.

Zur Zwischenfinanzierung der Erschließungsarbeiten im BG Keltenfeld (Ansatz im Haushaltsplan 610.000 €) und der Schlusszahlung für die Westumfahrung (Ansatz: 170.000 €) wird bis zum Eingang der Verkaufserlöse bzw. Zuwendung ein Zwischenfinanzierungskredit i. H. von 750.00 € benötigt. Die Rückzahlung dieses Kredites soll heuer wieder erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach stimmt der Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung der Erschließungskosten für die Baugebiete im Keltenfeld sowie zu den Restkosten der Westumfahrung i. H. von 750.000 € zu.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Kreditverfahrens sowie der Festlegung der Laufzeiten und Zinsbindungen beauftragt und ermächtigt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditabrufe und Tilgungen zu tätigen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4. Wasserversorgung Hurlach: Inneres Darlehen

Vortrag Hr. Lichtblau.

Im Anschluss an den Vortrag von Hr. Lichtblau gibt der Bürgermeister einen kurzen Ausblick auf die geplante Vorgehensweise zum Thema Wasserversorgung. Das Thema „Erpftinger Quellen“ soll gesondert behandelt werden, der Gemeinderat soll auch die Anlagen kennenlernen und die Konzeption des Wasserzweckverbands (WZV). Auch AZV (Abwasserzweckverband) soll im Gemeinderat behandelt werden. Angedacht ist eine Führung in der Kläranlage Oberrottmarshausen sowie an den Quellen.

Beschluss:

Die Gemeinde Hurlach gewährt dem Regiebetrieb „Wasserversorgung“ ein inneres Darlehen i. H. von 45.000 € (Erschließung der Wasserversorgung im BG Keltenfeld). **Laufzeit 20 Jahre. Zinssatz 0%.**

Das Darlehen ist am 01.06.2041 in einer Summe zur Rückzahlung fällig. Eine außerplanmäßige Rückzahlung ist zum 30.12. jeden Jahres möglich.

**Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

5. Bauplatzvergabe Keltenfeld III Festlegung Start 3. Vergabeverfahren

Sachverhalt:

Im Baugebiet Keltenfeld III sollen weitere fünf Bauplätze für Einfamilienhäuser vergeben werden.

Die Verwaltung schlägt vor, bei positiver Beschlusslage, das Verfahren am 01. Juni 2021 zu starten und für die Dauer von 3 Wochen durchzuführen. Anschließend erfolgt die Auswertung durch die Verwaltung, sodass der Gemeinderat im Juli 2021 über das Ergebnis des Verfahrens unterrichtet werden kann.

Eine entsprechende Bekanntmachung zur Durchführung des Verfahrens wird am 19.05.2021 veröffentlicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach wird unter Verwendung der Richtlinien (Stand 18.05.2021) zur Vergabe von Baugrundstücken im Baugebiet Keltenfeld III zur Errichtung von Einfamilienhäusern fünf Bauplätze (dargestellt im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil des Beschlusses ist) veräußern.

Das Verfahren wird am 01.06.2021 starten und für die Dauer von 3 Wochen bis zum 18.06.2021 durchgeführt. Anschließend erfolgt eine Auswertung durch die Verwaltung und Beschlussfassung zur Bauplatzvergabe durch den Gemeinderat in der Juli-Sitzung.

**Mehrheitlich beschlossen
Ja 10 Nein 1 Anwesend 11**

6. Antrag auf Isolierte Befreiung: Errichtung einer Backsteinmauer an der Nordwest-Grenze auf dem Flurstück 207/5, Angerstraße 37, Gemarkung Hurlach

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Backsteinmauer an der Nordwest-Grenze auf dem Flurstück 207/5, Angerstraße 37, Gemarkung Hurlach, gestellt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Keltenfeld II“.

Zur Realisierung des BV ist von Seiten des Bauherrn folgende Befreiung beantragt worden:

Festsetzung 6.6 Einfriedungen:

Auszug aus dem Rechtskräftiger Bebauungsplan Keltenfeld II:

- | | |
|-------------------|--|
| 6.6 Einfriedungen | Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind als senkrechte Holzlatten- oder Metallzäune mit einer max. Höhe von 1,00m über OK-Straße auszubilden. Es ist keine Einfriedung vorgeschrieben. Zwischen den einzelnen Baugrundstücken sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00m zulässig. Sockelmauern sind unzulässig. Laubgehölzhecken sind zulässig (siehe Pflanzliste). |
|-------------------|--|

Auszug Art. 57 BayBO – Verfahrensfreiheit:

folgende Mauern und Einfriedungen:

- a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,

Aus diesen Gründen kann aus Sicht der Verwaltung der Befreiung zugestimmt werden.

Beschluss:

Einer isolierten Befreiung von der Festsetzung 6.6. des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Keltenfeld II“ wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

7. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Gartenhütte mit Abstellraum und Holzlager auf dem Flurstück 1272/2, Kolonie 8, Gemarkung Hurlach

Sachverhalt:

Mitglied des Gemeinderats Markus Schmid (Dirigent), Bergstr. kommt während der Diskussion des Tagesordnungspunktes zur Sitzung (19:57 Uhr).

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Gartenhütte mit Abstellraum und Holzlager auf dem Flurstück 1272/2, Kolonie 8, Gemeinde Hurlach, Gemarkung Hurlach, gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Kolonie Hurlach“.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da es sich außerhalb des überbaubaren Bereiches (Baugrenze) befindet.

Da jedoch die geplante Gartenhütte mit Abstellraum und Holzlager sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, kann hier eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO erteilt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Mitglied des Gemeinderats Markus Schmid (Dirigent), verlässt den Raum.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Gartenhütte mit Abstellraum und Holzlager auf dem Flurstück 1272/2, Kolonie 8, Gemeinde Hurlach, Gemarkung Hurlach, wird erteilt.

Der Errichtung der Gartenhütte, außerhalb der nicht überbaubaren Fläche (Baugrenze), wird gem. § 23 BauNVO, ausnahmsweise zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 6 Nein 4 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 1

Zweiter Bürgermeister Daniel Absenger ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle an den Bestand, Einbau eines Warmbereiches in den Bestand und Änderung der Fassade auf dem Flurstück 250/0, Gemarkung Hurlach

Sachverhalt:

Mitglied des Gemeinderats Markus Schmid (Dirigent), betritt den Raum und nimmt an der Sitzung teil.

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle an den Bestand, Einbau eines Warmbereiches in den Bestand und Änderung der Fassade auf dem Flurstück 250/0, Gemarkung Hurlach.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und richtet sich nach den Vorgaben des § 35 BauGB.

Auf dem Grundstück besteht bereits eine Maschinenunterstellhalle, wo 1982 von Seiten der Gemeinde das Einvernehmen erteilt wurde

Die Voraussetzung der Privilegierung wird von Seiten des LRA bzw. AELF-FFB geprüft.

Die Zufahrt sowie die Erschließung sind gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag: Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle an den Bestand, Einbau eines Warmbereiches in den Bestand und Änderung der Fassade auf dem Flurstück 250/0 der Gemarkung Hurlach, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1

Zweiter Bürgermeister Daniel Absenger ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9. Abwägungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord" - Erneute Auslegung

Sachverhalt:

Vortrag Hr. Piller.

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur erneuten Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden. Die erneute Beteiligung erfolgte vom 22.12.2020 bis zum 26.01.2021.

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.1 keine Rückantwort haben gegeben:

Liegt nicht vor!

2.2 keine Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

- a) LRA Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde
- b) Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- c) Staatliches Bauamt Weilheim
- d) Regionaler Planungsverband München
- e) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- f) IHK für München und Oberbayern
- g) Schwaben Netz GmbH
- h) Bayerischer Bauernverband
- i) Markt Kaufering
- j) Stadt Landsberg am Lech
- k) Gemeinde Langerringen
- l) Gemeinde Klosterlechfeld

- m) Gemeinde Untermeitingen
- n) Gemeinde Scheuring
- o) Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern

2.3 Rückantwort mit Bedenken und Anregungen haben abgegeben:

a) LRA Landsberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Rückantwort vom 22.12.2020

Durch die Reduzierung der Anbauverbotszone auf 10 m an die ehemalige Bundesstraße B 17 (jetzt Kreisstraße LL20) können die Gebäude näher an die Kreisstraße rücken und somit ergeben sich höhere Lärmpegel an den Gebäuden.

Die Beurteilung von Bauleitplänen hat nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988, Nr. II B 8-4641.1-001/87 (veröffentlicht im AImBI Nr. 16/1988 S. 670), nach der DIN 18005 - Teil 1 (Ausgabe Juli 2000) "Schallschutz im Städtebau" mit dem dazugehörigen Beiblatt 1 nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zu erfolgen. Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 betragen bei einem Gewerbegebiet tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Durch die Lärmimmissionen der Kreisstraße ergeben sich gemäß einer überschlägigen Lärmprognose nach der RLS-90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) in einem Abstand von 14 m zur Straßenmitte an den Ostfassaden der Gebäude bis an die Baugrenze Außenlärmpegel von tagsüber ca. 68 dB(A) und nachts um ca. 59 dB(A). Die Orientierungswerte werden demnach tagsüber um 3 dB(A) und nachts um ca. 4 dB(A) überschritten.

Auf Grund der Überschreitungen der Orientierungswerte sind Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (betrifft nur Büros und Betriebsinhaberwohnungen) entlang der Kreisstraße erforderlich, die in die Festsetzungen zum Immissionsschutz aufzunehmen sind.

Nur für Büros und Betriebsinhaberwohnungen an den Ostfassaden von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an der östliche Baugrenze sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Eine ausreichende Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster, Dachhaut, Türen und Rollladenkästen des Wohngebäudes) ist zu gewährleisten. Hierfür ist ein Nachweis gemäß der DIN 4109 -Teil 1 und Teil 2 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe 2018-01) erforderlich. Dabei ist von einem "maßgeblichen Außenlärmpegel" für die Berechnung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ nach 7.1 der DIN 4109 -Teil 1 von 72 dB(A) auszugehen.
2. Schlaf- und Kinderzimmer sollten mit zusätzlichen, fensterunabhängigen, schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden. Lärmgedämmte Lüftungs-einrichtungen dürfen das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß nicht verschlechtern.
3. Schallschutzfenster sollten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", Ausgabe August 1987, erfüllen.

Im Übrigen werden seitens des Immissionsschutzes keine weiteren Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

Beschluss:

Nach Rücksprache mit Herrn König von der Unteren Immissionsschutzbehörde und nach Prüfung der gültigen Festsetzungen durch Text, wurde festgestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes unter § 11 Immissionsschutz bereits ausreichend berücksichtigt sind. Änderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

b) Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Rückantwort vom 14.01.2021

zur o.g. Bebauungsplanänderung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Stellung. Es handelt sich dabei um die Verschiebung der Baugrenzen auf drei Flurstücken, um die Erweiterung der Bestandsgebäude bzw. neue Gebäude zu ermöglichen.

Unterlagen zu wasserwirtschaftlichen Themen werden im Rahmen der Beteiligung nicht erneut vorgelegt. Es wird auf den ursprünglichen rechtskräftigen Bebauungsplan mit seinen Änderungen verwiesen.

1. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen.

2. Die Infrastruktur für Schmutzwasser und Trinkwasser ist vorhanden. Neubauten sind daran anzuschließen, sofern darin mit Wasser umgegangen wird. Es wird außerdem auf den zweiten Hinweis des Planes vom 09.12.2003 zur Wasserwirtschaft verwiesen.

3. Regelungen zu Niederschlagswasser werden im ersten Hinweis zur Wasserwirtschaft sowie in der Festsetzung 7.2 und 9.2 e) des Planes vom 09.12.2003 bzw. 16.06.2009 getroffen. Es sind die technischen Regeln sowie die Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit der NWFreiV zu beachten. Durch die Erweiterung der versiegelten Fläche muss einerseits mehr Wasser abgeleitet werden und andererseits steht weniger Fläche zur Versickerung zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung für sämtliche Gebäudeteile gewährleistet ist. Wir weisen auf die Neuerscheinung des Arbeitsblattes DWA A 102 hin.

Aus dem Luftbild kann nicht entnommen werden, ob Festsetzung 7.3 umgesetzt wurde.

4. Altlastenverdachtsflächen sind nur im westlichen Bereich des Bebauungsplans bekannt und werden durch die Änderung nicht tangiert. Jedoch konnte kein Hinweis auf die Mitteilungspflicht bei Aushubarbeiten mit auffälligem Bodenmaterial gefunden werden. Dieser sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergänzt werden, falls nicht vorhanden.

5. Ebenso ist das Thema Starkregen/wildabfließendes Wasser nicht in den bisherigen Unterlagen vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Bebauung nach § 37 WHG keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte bewirkt werden dürfen. Starkregen werden häufiger und können auch fernab von Gewässern zu Überflutungen führen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn obige Ausführungen beachtet werden.

Beschluss:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu den Altlastenverdachtsfällen und Starkregen / wildabfließendem Wasser werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

c) LEW Verteilnetz GmbH, Rückantwort vom 13.01.2021

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die Punkte, siehe Schreiben, berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Hinweise der LEW Verteilnetz werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Rückantwort vom 22.12.2020

Es bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Da sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes LECHFELD befindet, wird, falls für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) unter Angabe der folgenden Angaben zu beantragen:
Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 des Kranstandortes, Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN, Standzeit

Beschluss:

Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden als Ergänzung zu den bereits gültigen Hinweisen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

e) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Rückantwort vom 13.01.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Beschluss:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden bereits im „Urplan“ unter 3. Hinweise zu Bodendenkmäler in den Festsetzungen durch Text berücksichtigt. Änderungen, oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

f) LRA Landsberg am Lech, Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Rückantwort vom 13.01.2021

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1264/4, Gmkg. Hurlach eine KFZ-Werkstätte mit einer aufgelassenen Tankstelle. In diesem Bereich können Beeinträchtigungen der Nutzung durch branchentypische Bodenkontaminationen nicht ausgeschlossen werden. Der Bodenschutzbehörde ist bekannt, dass bereits diverse Bauarbeiten im Bereich der ehem. Tankstelle stattgefunden haben. Allerdings ist unklar, ob sämtliche kontaminationsrelevanten Teilbereiche einer abschließenden Beweissicherungsuntersuchung unterzogen wurden. Hierzu wird gebeten, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Soweit die Nutzung der KFZ-Werkstätte aufgegeben wird, sind hierfür entsprechende Bewertungen/Untersuchungen zu ergänzen.

Altlastenverdachtsfälle sollten im Bebauungsplan gekennzeichnet werden.

Beschluss:

Zu den Einwendungen zum Bebauungsplan:

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet nur eine Reduzierung der Anbauverbotszone und greift nicht in die bestehenden Festsetzungen und Nutzungen ein. Aus diesem Grund bitten wir die Untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde die aufgeführten Untersuchungen / Bewertungen unabhängig von diesem Verfahren mit dem Eigentümer der Fl. Nr.: 1264/4 zu erläutern.

Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die zur erneuten öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

10. Satzungsbeschluss: 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord"

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Planungsbüro Schenk & Lang, Pürgen, gefertigte 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 18.05.2021 mit Begründung als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss vom 18.05.2021 auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

11. **Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Folgende Themen werden besprochen:

- Hundekottüten: die Qualität der jetzigen ist nicht ausreichend (zu dünn) - bei der Vertriebsfirma wird nachgefragt.
- Bürgermeister Glatz berichtet über die in Kürze geplanten Schritte für die Umgestaltung des Friedhofs. Mit dem Bauhof müssen noch Details abgesprochen werden.
- Die Organisatoren für die Schnitzeljagd im Kindergarten, sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die bunten, laminierten Kärtchen, die man im Gemeindegebiet des Öfteren sieht, nach dem Spiel wieder eingesammelt werden.

Um 20:27 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Andreas Glatz
Erster Bürgermeister



Anna Lauer
Schriftführung